

**Gericht**

Verwaltungsgerichtshof

**Entscheidungsdatum**

25.06.1997

**Geschäftszahl**

93/15/0141

**Hinweis auf Stammrechtssatz**

GRS wie VwGH E 1994/04/27 92/13/0011 1

**Stammrechtssatz**

Wenn der Abgabepflichtige nicht in der Lage ist, im Abgabeverfahren die von ihm geführten Bücher sowie die Belegsammlung einschließlich der Hilfsaufzeichnungen der Abgabenbehörde vorzulegen, ist damit klargestellt, daß die Abgabenbehörde zur Ermittlung der Besteuerungsgrundlage im Schätzungsweg gehalten ist. Es ist für die Vornahme der Schätzung auch nicht maßgeblich, ob der Eintritt dieser Umstände auf ein schuldhaftes, allenfalls vorsätzliches Verhalten der Partei bzw des Parteienvertreters zurückzuführen ist.